



05.01.2011

Nummer 1

### INHALT

### SEITE

#### Wassergesetze (Vollzug)

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau, Kläranlage Passau-Haibach in die Donau, linkes Ufer, bei Stromkilometer 2223,725 durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau  
hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides 2

#### Baugesetzbuch (Vollzug)

- Bebauungsplan „Vornholz- / Vogelweiderstraße“, Gemarkung Haidenhof, 18. Änderung 2
- Bebauungsplan „Doblweg“, Gemarkung Haidenhof, 3. Änderung 3

#### Sparkasse Passau

- Geldfund 4

#### Vollzug der Baugesetze

- Antrag von Frau Ilonka Ruhland-Schwarz Müller, Gattern 80 , A- 4784 Scharfenberg auf Baugenehmigung zum Neubau eines Anbaus im Innenhof auf Flur-Nr. 347 der Gemarkung Passau;  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn 5

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 6

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG  
(Wasserhaushaltsgesetz)**

**für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau, Kläranlage Passau-Haibach  
in die Donau, linkes Ufer, bei Stromkilometer 2223,725**

**durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau  
hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides**

Der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, wurde mit Bescheid vom 16.12.2010 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Passau-Haibach in die Donau erteilt. Die Einleitungsstelle befindet sich am linken Donauufer bei Stromkilometer 2223,725.

Eine Ausfertigung des Wasserrechtsbescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 10.01.2011 für die Dauer von zwei Wochen (bis 24.01.2011) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 9032 Passau, 6. Stock, Zimmer 607 während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gegenüber den Beteiligten (Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG) als zugestellt.

Stadt Passau  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Bebauungsplan „Vornholz- / Vogelweiderstraße“, Gemarkung Haidenhof, 18. Änderung**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Vornholz- / Vogelweiderstraße“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden im Rahmen der Nachverdichtung östlich der Vornholzstraße (im Bereich bzw. Umgriff der Anwesen „Vornholzstraße 107, 113 und 115“) insbesondere die max. Anzahl der zulässigen Vollgeschoße geändert und die Baugrenzen angepasst.

Da es sich bei dieser Änderung um eine Nachverdichtung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **14. Januar 2011** bis einschließlich **14. Februar 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 22.12.2010

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Doblweg“, Gemarkung Haidenhof, 3. Änderung**

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Doblweg“, Gmkg. Haidenhof, gebilligt.

Mit dieser Änderung wird östlich des Doblweges auf einer Teilfläche der bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Flurnummer 441/48 Gemarkung Haidenhof, ein Einfamilienhaus ermöglicht.

Die o.a. Planung mit Begründung, einschließlich dem Umweltbericht hierzu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen vom **14. Januar 2011** bis einschließlich **14. Februar 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 22. Dezember 2010

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Bekanntmachung der Sparkasse Passau**

Am 10.12.2010 wurde ein Geldschein im Geldautomaten der Sparkasse in der Stadtgalerie gefunden.

Der Verlierer wird aufgefordert, seine Rechte auf den Geldschein innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Passau, 5. Januar 2011

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Renate Braun  
(Vorstandsvorsitzende)

Dr. Hartmann Beck  
(stv. Vorstandsvorsitzender)

- **Vollzug der Baugesetze;**  
**Antrag von Frau Ilonka Ruhland-Schwarz Müller, Gattern 80 , A- 4784 Schardenberg auf Baugenehmigung zum Neubau eines Anbaus im Innenhof auf Flur-Nr. 347 der Gemarkung Passau;**  
**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn**

Mit Bescheid vom 03.01.2011 (BA-Nr. VE-480-2010) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Das o.g. Bauvorhaben wird mit den angeführten Auflagen genehmigt.

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 03.01.2011

**STADT PASSAU**  
**Jürgen Dupper, Oberbürgermeister**

## ■ Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

Der Stadtrat der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 390 v.H. für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2010 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2011 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom

7.8.1973 (BGBl. I S. 906) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2011 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge, die mit ihrem Jahresbetrag 15.-- Euro nicht übersteigen sind am 15. August und Jahresbeträge, die 30.-- Euro nicht übersteigen, am 15. Februar und am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2011 in einem Betrag am 1. Juli 2011 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Passau, den 05.01.2011

Oberbürgermeister

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

